



## **Merkblatt 3: Übergangsausgleich für politische Gemeinden und Schulgemeinden**

Gemeinden, die einen Übergangsausgleichsbeitrag beantragen, sind angehalten, die nachfolgenden Ausführungen in Ergänzung zu den Ausführungen in den Merkblättern 1 und 2 in ihre Haushaltführung einfließen zu lassen. Sie verhindern dadurch allfällige Kürzungen des Finanzausgleichsbeitrags.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Übergangsausgleichssteuerfuss</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Personalaufwand</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Sachaufwand</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Entschädigungen an Gemeinwesen und Gemeindebeiträge</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Weitere zu beachtende Rahmenbedingungen</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Reserve zur Entwicklung der Infrastruktur</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Investitionen</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Neue Ausgaben</b>	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Unvorhersehbare neue Ausgaben, Nachtragskredite, dringliche und gebundene Ausgaben</b>	<b>11</b>
<b>10</b>	<b>Bilanzierung Liegenschaften Finanzvermögen</b>	<b>12</b>
<b>11</b>	<b>Steuerbedarf der Schulgemeinden</b>	<b>13</b>
<b>12</b>	<b>Vorgaben für das Budget 2019</b>	<b>14</b>
<b>13</b>	<b>Gesuch Übergangsausgleichsbeitrag</b>	<b>16</b>



## 1 Übergangsausgleichssteuerfuss

Der Übergangsausgleichssteuerfuss wurde durch den Kantonsrat nicht angepasst (Art. 51 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes, sGS 813.1; abgekürzt FAG). Der Übergangsausgleichssteuerfuss beträgt somit weiterhin 162 Prozent.

Der Übergangsausgleichsbeitrag bleibt bis ins Jahr 2019 geöffnet. Art. 53 Abs. 2 FAG, der die Beiträge auf höchstens die durchschnittlichen Beiträge der letzten drei Jahre beschränkt, ist somit für die Jahre 2017, 2018 und 2019 nicht massgebend. Ab dem Jahr 2020 ist Art. 53 Abs. 2 FAG anzuwenden.

## 2 Personalaufwand

### 2.1 Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung)

Für die Besoldungen und Entschädigungen des Personals der allgemeinen Verwaltung und der Schule im Jahr 2019 sind sachgemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften (insbesondere Personalgesetz, sGS 143.1 abgekürzt PersG, Personalverordnung, sGS 143.11; abgekürzt PersV sowie das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen, sGS 213.51) anzuwenden:

- Mit dem NeLo entfällt ab 1. Januar 2018 der Automatismus beim Stufenanstieg innerhalb der gleichen Lohnklasse generell. Dies wurde durch die Regierung mit dem III. Nachtrag zur PersV und der Einführung des Neuen Lohnsystems (NeLo) erlassen.
- Die Lohnentwicklung erfolgt mit dem NeLo ab dem 1. Januar 2019 in einem sogenannten Bandmodell. Der Kantonsrat hat, für die individuellen Lohnmassnahmen einer Pauschale von 0,8 Prozent der Lohnsumme des Sockelpersonals zugestimmt. Dementsprechend kann dieser Betrag im Budget 2019 berücksichtigt werden. Allgemeine Lohnmassnahmen sind keine vorgesehen.
- Für ausserordentliche, nicht regelmässig wiederkehrende Leistungsprämien nach Art. 44 PersG kann ein Betrag von 0,2 Prozent der ordentlichen Lohnsumme in den Budget eingestellt werden.
- Die Volksschullehrpersonen unterstehen dem NeLo nicht. Für Sie gilt das Schreiben des Amts für Volksschule "Informationen Löhne 2019"

### 2.2 Kinder- und Ausbildungszulagen / ALV Höchstlohnsumme

Ab einem jährlichen Einkommen von **Fr. 7'110.– (Fr. 592.50/Mt.)** erhalten Arbeitnehmende im Kanton St.Gallen eine Kinder- und Ausbildungszulage. Unter diesem Ansatz besteht kein Anspruch auf Zulagen. Beträgt das AHV-pflichtige Jahreseinkommen eines Auszubildenden mehr als **Fr. 28'440.– (Fr. 2'370.–/Mt.)**, besteht kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Die Ansätze der Kinderzulagen sind die gleichen wie im Vorjahr (Kinderzulagen Fr. 200.– / Ausbildungszulagen Fr. 250.–).



Die zu versichernde Höchstlohnsumme in der Arbeitslosen- und Unfallversicherung beträgt ab 1. Januar 2016 Fr. 148'200.– pro Jahr. Der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung beläuft sich auf 2,2 Prozent. Für die Lohnsumme ab Fr. 148'200.– ist ein «Solidaritätsbeitrag» von 1 Prozent an die Arbeitslosenversicherung geschuldet. Die vorerwähnten Beiträge verstehen sich als Gesamtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag).

### 2.3 Spesen

Der Spesenersatz richtet sich nach Art. 120 ff. PersV.

### 2.4 Sitzungsgelder

Die Sitzungsgelder für das fest besoldete Personal sind im Rahmen von Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Vergütung an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung (sGS 145.1) festzulegen. Eine Vergütung kann somit nicht angerechnet werden, wenn die entsprechende Tätigkeit im Wesentlichen in die Arbeitszeit fällt.

### 2.5 Berufliche Vorsorge

- Für die Finanzierung einer Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung (vgl. Schreiben des Amtes für Gemeinden vom 29. November 2001) und Sanierungsmassnahmen ist von 50 Prozent Mitbeteiligung der Versicherten auszugehen.
- Für die Anrechnung von Mehrausgaben für Versicherungsprämien ist ein Gesuch einzureichen, soweit es sich um eine neue Versicherung handelt, die das Risiko der Nichtwiederwahl von Behördenmitgliedern deckt.

### 2.6 Erweiterung Stellenplan

Stellenplanerweiterungen werden nur in wichtigen Ausnahmefällen bewilligt. Der Aufwand für neue Stellen ist nur dann im Übergangsausgleich anrechenbar, wenn die Erweiterung des Stellenplans **vorgängig** vom Departement des Innern bewilligt wurde. Die Bewilligung für eine neue Stelle wird erteilt, wenn diese auf eine gesetzliche Vorschrift oder auf Aufgabenerweiterungen, die mit dem bisherigen Personal nicht zu bewältigen und durch einen Stellenabtausch nicht aufzufangen sind, abgestützt werden kann. Der gebotenen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ist Beachtung zu schenken.

### 2.7 Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse

Erlass und Änderungen der Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördenmitgliedern, Beamten und Angestellten sind dem Departement des Innern einzureichen, wenn Mehrausgaben entstehen (Art. 24 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 95 Abs. 2 und Art. 98 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2; abgekürzt GG). Die Anrechnung von Mehrausgaben im Übergangsausgleich bedarf der Zustimmung.



## 2.8 Personalanlässe

Je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter stehen höchstens Fr. 100.– für Personalanlässe im Übergangsausgleich zur Verfügung. Für Personalausflüge steht den Mitarbeitenden ein halber Tag zur Verfügung.

Personalaufwand der Schulgemeinden

Betreffend den Personalaufwand in den Schulgemeinden wird auf Punkt 2.1 verwiesen.

## 3 Sachaufwand

Die Gesamtausgaben des Sachaufwands (Gruppe 31) dürfen im Budget 2019 das Budget des Jahres 2018 nicht übersteigen. Die Vorgaben des Amtes für Gemeinden sind wie in den Vorjahren einzuhalten. Das Formular «Sachaufwand» **muss** beim Amt für Gemeinden **angefordert werden** (Guido Lehmann, Tel. 058 229 46 69 oder E-Mail [guido.lehmann@sg.ch](mailto:guido.lehmann@sg.ch)). Anträge auf Ausnahmen werden nur bearbeitet, soweit es sich um begründete neue Ausgaben mit wesentlichen Beträgen handelt und sie in den Budgetentwurf aufgenommen werden (vgl. Liste der neuen Ausgaben, Punkt 8).

## 4 Entschädigungen an Gemeinwesen und Gemeindebeiträge

### 4.1 Überprüfung auf Notwendigkeit

Gemeindebeiträge, deren Höhe gesetzlich nicht abschliessend geregelt ist, sind jährlich auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

### 4.2 Ausschöpfung des Spielraums

Besteht bei Betriebsbeiträgen ein Spielraum bezüglich Beitragsvoraussetzungen oder bezüglich Festsetzung des anrechenbaren Aufwands, ist dieser mit dem Ziel einer Senkung des Beitragsbedarfs voll auszuschöpfen. Institutionen, die Defizitbeiträge beanspruchen, haben im Jahr 2019 bei der Anpassung der Besoldungen die für das Staatspersonal geltende Regelung (Punkt 2) zu übernehmen.

### 4.3 Vorgängige Zustimmung bei Wahlbedarf

Bei Beiträgen des Wahlbedarfs bleibt in jedem Fall die **vorgängige** Zustimmung durch das Departement des Innern vorbehalten (Art. 36 Abs. 1 Bst. b Vollzugsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz, sGS 813.11; abgekürzt VV zum FAG).

### 4.4 Sicherstellung der Löschwasserversorgung

Nach Art. 50 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) beteiligt sich die politische Gemeinde angemessen an den Kosten der Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Der Gemeindebeitrag ist nach HRM1 der Funktion 14 oder nach RMSG der Funktion 15 «Feuerwehr» zu belasten. Notwendige Aufwendungen, die aus



dem Ertrag der Feuerwehrrabgabe und den übrigen zweckgebundenen Einnahmen nicht finanziert werden können, sind im Übergangsausgleich anrechenbar. An die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind nur Gemeindebeiträge anrechenbar, soweit die Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) aus dem Feuerschutzfonds einen Beitrag leistet und der Gemeindebeitrag den Beitrag der GVA nicht übersteigt (vgl. Ausführungen im Kreisreiben vom 11. Januar 1995).

#### 4.5 Gemeindestrassen 3. Klasse und Gehwege 2. Klasse

Die Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen an Gemeindestrassen 3. Klasse sowie an Gehwege 2. Klasse richtet sich nach den vom Departement des Innern am 7. Mai 1990 erlassenen Richtlinien.

#### 4.6 Strassensanierungsprogramme

Die Strassensanierungsprogramme haben sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Das Amt für Gemeinden hält bis zur Einführung des neuen Rechnungsmodells der St. Galler Gemeinden (RMSG) fest, dass eine Übergangsausgleichsgemeinde ein Strassensanierungsprogramm mit dem Kanton vereinbart und dieses der Bürgerschaft vorlegt. Mit dieser Vereinbarung kann auf Basis genehmigter Strassensanierungsprogramme die Kreditgenehmigung, die Verbuchung und allfällige Bildung von Rückstellungen vorgenommen werden. Um gestützt auf das Strassensanierungsprogramm die Buchführung vornehmen zu können, bitten wir Sie, rechtzeitig die Gesuche mit den neuen Strassensanierungsprogrammen bei uns einzureichen.

Mit Einführung von RMSG sind Rückstellungen für die Strassensanierungsprogramme nicht mehr zulässig und müssen erfolgswirksam aufgelöst werden.

#### 4.7 Gewässerunterhalt

Gemäss Wasserbaugesetz (sGS 734.1), das seit 1. Januar 2010 in Vollzug ist, muss eine Gemeinde nach Art. 40 Abs. 2 (nach Abzug allfälliger Kantons- und Bundesbeiträge) einen Betrag von wenigstens 25 Prozent für Bau und Unterhalt an Gemeindegewässern übernehmen. Gemeinden, die Mittel aus dem PSA und Übergangsausgleich beziehen, müssen ihre Einnahmequellen vollumfänglich ausschöpfen. Unter diese Voraussetzung fällt auch die Erhebung von Beiträgen von Grundeigentümern an Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer. Demzufolge muss durch die betroffenen Gemeinden auch nach dem neuen Wasserbaugesetz ein Perimeter errichtet werden.

#### 4.8 Im Budget einzusetzende Ausgaben für Beiträge

Die Gesamtausgaben der Beiträge (HRM1 und RMSG: Kontogruppe 36) darf im Budget 2019 das Vorjahresbudget nicht übersteigen. Die Vorgaben des Amtes für Gemeinden sind wie in den Vorjahren einzuhalten. Das Formular «Beiträge» **muss** beim Amt für Gemeinden **angefordert** werden. Die Prüfung beschränkt sich auf den Gesamtbetrag der rubrizierten Funktionen oder Konten.



## **5 Weitere zu beachtende Rahmenbedingungen**

### **5.1 Intern verrechneter Aufwand – Entwässerung**

Die Aufwendungen für die Entwässerung der Staats- und der Gemeindestrassen sind im Übergangsausgleich anrechenbar, soweit die Grundsätze einer sparsamen Haushaltführung beachtet werden, die Grundlagen im Abwasserreglement der Gemeinde festgelegt sind und ein Gebührentarif vorhanden ist. Diese gesetzlichen Grundlagen haben das Verursacherprinzip nach Art. 16 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) zu beachten. Die Rechnungsstellung ist als interne Verrechnung zwischen den Dienststellen «Gemeindestrassen» und «Abwasserbeseitigung» zu buchen. Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich auszuweisen (Ausschöpfung gemeindeeigener Einnahmequellen).

### **5.2 Verursacherfinanzierung**

Die Leistungen der Gemeinde sind kostendeckend vom Verursacher zu finanzieren. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn diese Finanzierung dem Verursacher wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

### **5.3 Provisionen für den Steuerbezug von Kirchgemeinden**

Für den Steuerbezug von Kirchgemeinden ist eine Entschädigung von wenigstens 2,5 Prozent zu erheben. Beim Steuerbezug für die christkatholische Kirchgemeinde ist eine Bezugsprovision von Fr. 30.– je Steuerpflichtigen zu belasten.

### **5.4 Feuerwehrabgaben**

Kann der spezialfinanzierte Bereich «Feuerwehr» nicht kostendeckend geführt werden, ist ein Ansatz von 20 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen, höchstens jedoch Fr. 700.–, zu erheben. Die Minimalerhebung bleibt wie im Vorjahr gleich bei Fr. 30.–. Der Gemeinde obliegt es weiterhin, gemäss direkter Kompetenzzuordnung aus dem Gesetz über den Feuerschutz, im Rahmen der Höchst- und Mindestsätze den Tarif festzulegen (Art. 66 Vollzugsverordnung zum Feuerschutzgesetz, sGS 871.11). Die Gemeinde ist frei, Feuerwehrabgaben von mehr als 20 Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen zu erheben, höchstens jedoch Fr. 700.–.

Notwendige Aufwendungen, die aus dem Ertrag der Feuerwehrabgabe und den übrigen vorgeschriebenen zweckgebundenen Einnahmen nicht finanziert werden können, sind im Übergangsausgleich anrechenbar (vgl. Ausführungen im Kreisschreiben vom 5. Januar 1994). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 52 FAG, die eine Zusammenarbeit oder eine Vereinigung mit anderen Gemeinden vorsehen.

### **5.5 Betagten- und Pflegeheime**

Der Betrieb von Betagten- und Pflegeheimen ist kostendeckend zu führen. Angemessene Rücklagen für grössere Unterhaltsarbeiten sind im Aufwand zu berücksichtigen (Art. 27



Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 50 VV zum FAG). Die tatsächliche Rücklage ist im Einzelfall festzulegen und hat die Leistungsfähigkeit des Heims sowie die Gebäudeart und -struktur zu berücksichtigen.

Rücklagen können nur aus einem Betriebserfolg gebildet werden. Für die Berechnung des Betriebserfolgs ist der Kapitaldienst vollumfänglich mit zu berücksichtigen.

Wird ein Heim als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen geführt, so ist vor der Bildung von Rücklagen für grössere Unterhaltsarbeiten der vom allgemeinen Haushalt übernommene Kapitaldienst abzuliefern.

## 5.6 Beiträge der Grundeigentümer an Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse

Die Grundeigentümer haben an die Kosten für den Bau der Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse Beiträge zu leisten (Art. 72 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1).

## 5.7 Grundsteuer

Die Grundsteuer (Art. 240 Abs. 1 Bst. a des Steuergesetzes, sGS 811.1) ist zum Ansatz von 0,8 Promille nach Art. 27 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 50 VV zum FAG zu erheben.

## 5.8 Zinsaufwand und -erträge

Schulden des Gemeindehaushalts bei Gemeindeunternehmen oder einer Spezialfinanzierung sind höchstens mit dem durchschnittlichen Zinssatz des verzinslichen Fremdkapitals des Gemeindehaushalts zu verzinsen. Guthaben des Gemeindehaushalts bei Gemeindeunternehmen oder Spezialfinanzierungen sind wenigstens mit dem durchschnittlichen Zinssatz des verzinslichen Fremdkapitals des Gemeindehaushalts zu verzinsen.

Zur Berechnung des zu verzinsenden Kapitals einer Spezialfinanzierung ist die Nettoschuld oder das Nettovermögen der Spezialfinanzierung gegenüber dem allgemeinen Haushalt zu ermitteln. Die Berechnung hat auf dem durchschnittlichen Kapitalbedarf zu erfolgen  $((\text{Anfangsbestand} + \text{Endbestand}) / 2)$ .

Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung  
+ Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen  
./. Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen  
./. Rücklagen für Spezialfinanzierungen  
= Nettoschuld (falls positiv), bzw. Nettovermögen (falls negativ) der Spezialfinanzierung



## 5.9 Gewinne aus dem Betrieb der Elektrizitätsversorgung

Die Ablieferung an den Gemeindehaushalt umfasst

- eine allfällige Überdeckung der Kosten durch Erlöse (Differenz von Erlösen und Kosten); vorbehalten bleibt eine Verfügung der Elektrizitätskommission (EiCom) aufgrund von Art. 19 Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung (SR 734.71; abgekürzt StromVV), sowie
- eine allfällige Differenz von kalkulatorischen Kosten und Finanzaufwand (Abschreibungen, Zinsen, Einlagen in die Erneuerungsreserve abzüglich allfälliger Entnahmen).

Die Kapitalkosten sind nach Art. 13 StromVV zu berechnen. Die notwendige Einlage in die Erneuerungsreserve wird berechnet aus den kalkulatorischen Kosten abzüglich der Abschreibungen und Zinsen gemäss Jahresrechnung (Finanzbuchhaltung). Sie kann nur so vorgenommen werden, dass die Einlage zu einem Buchwert von einer Jahresquote der kalkulatorischen Kosten führt. Sollten Abschreibungen und Zinsen die kalkulatorischen Kosten übersteigen, so ist eine Entnahme aus der Erneuerungsreserve vorzunehmen.

Die Nachkalkulation aufgrund der Rechnung (Finanzbuchhaltung) 2018 und der Anlagebuchhaltung oder Netzbewertung per 31. Dezember 2018 ist möglichst schnell, spätestens bis 31. Januar 2019, dem Amt für Gemeinden einzureichen. Die Direktabschreibungen sind mittels Bezeichnungen auf dem Detailkontoblatt mitzuteilen, soweit diese Geschäftsfälle aus dem Kontototal nicht ersichtlich sind.

## 5.10 Beiträge der SAK

Die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (abgekürzt SAK) entrichtet den Gemeinden, gestützt auf Art. 29 des Strassengesetzes (sGS 732.1), jährlich eine Nutzungsabgabe für den gesteigerten Gemeindegebrauch. Die Nutzungsabgabe ist in der Funktion (HRM1: 62 / RMSG: 615) Gemeindestrassen zu buchen.

Abklärungen bei der eidgenössischen Steuerverwaltung haben ergeben, dass es sich bei der Abgabe der SAK um eine hoheitliche Abgabe handelt, die nicht Mehrwertsteuerpflichtig ist. Sie führt jedoch zu Vorsteuerkürzungen.

## 5.11 Weitere Einnahmequellen

Weitere zur Verfügung stehende Einnahmequellen sind zu erschliessen, wie die Erhebung von Benützungsgebühren, Beiträgen und Ersatzabgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften (Art. 42 VV zum FAG) sowie kostendeckende Beiträge für die Führung von Gemeindeunternehmen und für weitere Dienstleistungen.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Aufwands in den Bereichen Abfall- und Abwasserbeseitigung ist es erforderlich, dass interne Leistungen angemessen verrechnet und verbucht werden (Art. 11 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden/ab 1.1.2019 Art. 2 Verordnung über den Finanzhaushalt, sGS 151.53; abgekürzt FHGV).





## 6 Reserve zur Entwicklung der Infrastruktur

Nach Art. 40 VV zum FAG sind Einlagen in eine Reserve zur Entwicklung der Infrastruktur (im Folgenden REI) bei der Ermittlung des Gesamtsteuerbedarfs anrechenbar, soweit sie die Zinsvergünstigungen des Bundes gemäss Bundesgesetz über die Investitionshilfe für Berggebiete (im Folgenden IHG) nicht übersteigen.

Für die Berechnung der Zinsvergünstigung 2019 ist vom zinslosen bzw. zinsvergünstigten und vom in der Bestandesrechnung ausgewiesenen IHG-Darlehen des Bundes, Stand 1. Januar 2018, auszugehen. Die Zinsvergünstigung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem massgebenden Zinsfuss, wie er Ihnen vom Amt für Gemeinden zu Beginn des neuen Jahres mitgeteilt wird, und dem IHG-Darlehenszins, multipliziert mit dem Stand des IHG-Darlehens.

Anstelle von Darlehen werden auch Zinskostenbeiträge gewährt. Die Zinskostenbeiträge des Bundes (jedoch nicht die Zinskostenbeiträge des Kantons) gelten als Zinsvergünstigungen im Sinn dieser Bestimmungen (vgl. Ausführungen im Kreisschreiben vom 13. Januar 1997).

## 7 Investitionen

### 7.1 Investitionsplanung

Die Investitionsplanung der politischen Gemeinde einschliesslich der Planung der Investitionen der auf dem Gemeindegebiet bestehenden Schulgemeinden hat eine relative Stetigkeit aufzuweisen. Zu begründen sind nur die Abweichungen zur Planung, die im Vorjahr erstellt worden ist. Die Analyse der Investitionsplanung ersetzt nicht das gängige Bewilligungsverfahren. Die im Budget eingestellten Projekte bedürfen demgemäss immer noch einer separaten Verfügung.

Das Formular «Investitionsplanung 2019» kann beim Amt für Gemeinden angefordert werden. Auf dem Formular finden Sie eine Zuordnung der Schulgemeinden zu den politischen Gemeinden, damit Doppelspurigkeiten oder Auslassungen bei der Investitionsplanung der Schulgemeinden vermieden werden können. Selbstverständlich kann uns ein im Aufbau vergleichbares eigenes Formular zugestellt werden, soweit der Informationsgehalt sichergestellt wird. Das individuelle Ergebnis aus der Analyse der Investitionsplanung wird zusammen mit dem Budget gemeinsam besprochen.

### 7.2 Anmeldung

Damit Fehlplanungen und somit unnötige Ausgaben vermieden werden, ist Folgendes zu beachten:

- Investitionsvorhaben sind frühzeitig anzumelden.
- Der Anmeldung ist ein Bedarfsnachweis beizulegen (z.B. bei Gebäuden: Raumprogramm, Belegungsplan).
- Notwendigkeit und Dringlichkeit des Investitionsvorhabens sind zu begründen.



- Für bauliche Vorhaben sind ein Vorprojekt mit Kostenschätzung sowie der Projektierungskredit für die Ausarbeitung des Bauprojekts zur Prüfung einzureichen.
- Für Strassenbauprojekte ist zusätzlich der technische Bericht (detailliertes Vorprojekt) frühzeitig zuzustellen.

### 7.3 Anrechnung im Übergangsausgleich

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Genehmigung eines Raumprogramms oder eines Vorprojekts stellt weder eine Blankovollmacht dar, noch darf sie als eine Art vorgezogene Genehmigung eines Bauprojekts verstanden werden.
- Bei nachträglichen Änderungen des Raumprogramms ist möglichst darauf zu achten, dass Änderungen in einer Planungs- oder Projektierungsphase erfolgen können, in denen Änderungen ohne Mehraufwendungen noch möglich sind.
- Investitionsausgaben werden nicht mit dem provisorischen Finanzausgleichsbeitrag festgesetzt, sondern separat verfügt.

### 7.4 GIS-Lösungen

Gemäss Beschluss der Regierung werden nur Anträge von Investitionen in GIS-Lösungen, die der gemeinsamen Strategie von Kanton und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) entsprechen, genehmigt.

### 7.5 Öffentliches Beschaffungswesen

Es gelten die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens. Im freihändigen Verfahren (Art. 25 ff. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, sGS 841.11) sind wenigstens drei Offerten einzuholen.

### 7.6 Rückstellungen unter HRM 1

Es ist nicht notwendig, bereits feststehende Verpflichtungen, die durch Liefer- und Dienstleistungsaufträge entstanden sind, bei der Berücksichtigung der Investitionsausgaben am Ende einer Rechnungsperiode abzugrenzen. Die Verbindlichkeit von Investitionskrediten ist nicht auf das Rechnungsjahr beschränkt, so dass der nicht benötigte Kredit im entsprechenden Jahr, in dem die Ausgabe stattfinden soll, als gebundene Ausgabe eingestellt werden kann. Durch eine Rückstellung der noch nicht benötigten Kredite werden Ausgaben aktiviert und abgeschrieben, die noch nicht erfolgt sind. Rückstellungen, die eine entsprechende Ausgabe in der Investitionsrechnung berücksichtigen, sind nicht zulässig.



## 8 Neue Ausgaben

Die neuen Ausgaben<sup>1</sup> (sogenannte nicht gebundene Ausgaben) sind aufzulisten und zu begründen. Sie sind auch der Bürgerschaft in geeigneter Form aufzuzeigen, damit ihr die Antragstellung zu einzelnen Posten des Budgets möglich ist (Art. 44 Abs. 1 GG). Die Vorlage «Liste neue Ausgaben»<sup>1</sup> kann beim Amt für Gemeinden angefordert werden.

## 9 Unvorhersehbare neue Ausgaben, Nachtragskredite, dringliche und gebundene Ausgaben

Dem Amt für Gemeinden sind einzureichen, soweit es sich um eine wesentliche Ausgabe handelt:

- Kreditbeschlüsse über unvorhersehbare neue Ausgaben
- Beschlüsse über Mehrausgaben und Nachtragskredite
- Ausgabenbeschlüsse bzw. Kenntnisnahmen des Rates von dringlichen und gebundenen Ausgaben, soweit sie den im Budget eingesetzten Betrag übersteigen

Als wesentlich gelten, bezogen auf jedes Konto der Buchhaltung, in Gemeinden mit bis zu 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern

- Kreditbeschlüsse des Rates über unvorhersehbare neue Ausgaben über Fr. 3'000.–;
- Beschlüsse des zuständigen Organs über Nachtragskredite über Fr. 5'000.–;
- Ausgabenbeschlüsse bzw. Kenntnisnahmen des Rates von dringlichen und gebundenen Ausgaben über Fr. 10'000.–.

Als wesentlich gelten, bezogen auf jedes Konto der Buchhaltung, in Gemeinden mit über 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern

- Kreditbeschlüsse des Rates über unvorhersehbare neue Ausgaben über Fr. 5'000.–;
- Beschlüsse des zuständigen Organs über Nachtragskredite über Fr. 5'000.–;
- Ausgabenbeschlüsse bzw. Kenntnisnahmen des Rates von dringlichen und gebundenen Ausgaben über Fr. 20'000.–.

Für Ausgaben unter diesen Werten ist kein Gesuch bzw. keine Mitteilung notwendig, ausser es handelt sich um einen Fall, der anlässlich des Budgetgesprächs beanstandet, d.h. nicht angerechnet worden ist. Mit dem Ausgabenvollzug für unvorhersehbare neue Ausgaben und Mehrausgaben (Nachtragskredite) ist zuzuwarten, bis das Gesuch geprüft und der Anrechnung zugestimmt ist.

---

<sup>1</sup> Bitte beachten Sie das neu erstellte Merkblatt über Ausgaben:  
[www.gemeinden.sg.ch](http://www.gemeinden.sg.ch) – Hilfsmittel – Finanz- und Rechnungswesen – Budgetierung – Datei: Merkblatt über Ausgaben.pdf



## 10 Bilanzierung Liegenschaften Finanzvermögen

### 10.1 Liegenschaften Finanzvermögen unter HRM1

Einer der wesentlichsten Punkte im Bewertungsvorgehen ist die Frage der Einzel- oder Gesamtbewertung. Das Gesetz (HRM1) lässt die Frage offen, welche Methodenvariante zu wählen ist:

- Einzelbewertung bedeutet, dass die Vermögenswerte einzeln zu bewerten und die Regeln für Wertberichtigungen einzeln anzuwenden sind. Allfällige Wertsteigerungen bei anderen Liegenschaften der Gemeinde können nicht geltend gemacht werden, d.h. nicht zu einem Verzicht auf notwendigen Abschreibungsbedarf durch Verrechnung führen.
- Bei der Methode der Gesamtbewertung wird der Grundsatz der Vorsicht in weniger strenger Art ausgelegt; es wird lediglich verlangt, dass der ausgewiesene Posten als Ganzes korrekt bewertet ist (z.B. wie bei Wertschriften). Minderwerte und Wertsteigerungen innerhalb des Bilanzpostens sind zur kompensatorischen Verrechnung zugelassen.

Abschreibungen auf dem Finanzvermögen sind im partiellen Steuerfussausgleich und dem Übergangsausgleich nur anrechenbar, soweit dauernde Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind und die Methode der Gesamtbewertung angewendet wird (Art. 38 VV zum FAG).

Das Liegenschaftenverzeichnis ist so zu führen, dass es jederzeit Auskunft über die tatsächlichen Werte jeder Liegenschaft im Finanzvermögen gibt.

### 10.2 Liegenschaften Finanzvermögen unter RMSG

Das Finanzvermögen wird bei der Umstellung neu bewertet. Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sind nach jeder amtlichen Schätzung zum amtlichen Verkehrswert am Bilanzstichtag oder bei dauerhafter Wertverminderung sofort neu zu bewerten. Neubewertungen sind in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung vorzunehmen.

Abschreibungen auf dem Finanzvermögen sind im Partiellen Steuerfussausgleich und dem Übergangsausgleich nur anrechenbar, soweit dauernde Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind (Art. 38 VV zum FAG).

Das Liegenschaftenverzeichnis ist so zu führen, dass es jederzeit Auskunft über die tatsächlichen Werte jeder Liegenschaft im Finanzvermögen gibt.

Detailliertere Informationen zur Bewertung des Finanzvermögens finden sich unter Kapitel 11 des [RMSG Handbuchs](#).



## 11 Steuerbedarf der Schulgemeinden

### 11.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Finanzbedarf der Schulgemeinde entspricht den Ausgaben, welche die Schulgemeinde nicht durch eigene Einnahmen decken kann. Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde. Der Finanzbedarf der Schulgemeinde ist bei der politischen Gemeinde eine gebundene Ausgabe. Der Gemeinde- oder Stadtrat hat jedoch die Möglichkeit, die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen zu lassen (Art. 120 und 121 GG). Die Bestimmungen über den Übergangsausgleich werden sachgemäss auf die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Schulgemeinden angewendet (Art. 35 VV zum FAG).

Die neuen Ausgaben sind analog zur politischen Gemeinde aufzulisten und zu begründen (siehe Punkt 8).

### 11.2 Budget 2019

- Die politische Gemeinde hat das Budget der Schulen dem Amt für Gemeinden zur Prüfung einzureichen. Der Schulrat hat Beschlüsse über Anträge an die Bürgerschaft oder das Parlament dem Gemeinde- oder Stadtrat zuzustellen; für das Budget, bei Beschlussfassung nach Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 GG bis 31. Dezember des Vorjahres oder bei Beschlussfassung vor Jahresbeginn fünf Tage nach dem Beschluss des Schulrates (Art. 9 Abs. 1 FHGV).
- Die neuen Gehaltstabellen für die Lehrkräfte der Volksschule werden den Schulgemeinden zugesandt oder werden im Internet unter [www.schule.sg.ch](http://www.schule.sg.ch) – Volksschule – Schulorganisation/Schulaufsicht – Verwaltung – Anstellung Lehrpersonen – Löhne – Datei: [Lohntabelle Lehrpersonen 2018.pdf](#) zum Download bereit gestellt.
- Die Kinder- und Ausbildungszulagen sind laut Punkt 2.2 in das Budget aufzunehmen.

### 11.3 Investitionsplanung

Für die Schulgemeinden gelten die gleichen Normen wie für die politischen Gemeinden (siehe Punkte 7.1, 7.2 und 7.3). Dies gilt auch bei den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Im freihändigen Verfahren ist wenigstens eine Konkurrenzofferte einzuholen (Art. 13 ff. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, sGS 841.11).

### 11.4 Der Kredit

Bei Kreditbeschlüssen sind die gleichen Bestimmungen wie für die politischen Gemeinden zu beachten (siehe Punkt 9).



## 11.5 Verbuchung Aufwand- oder Ertragsüberschuss

Die Schulgemeinden können kein Eigenkapital bilden. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse sind beim Finanzbedarf an die politische Gemeinde zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 50 VV zum FAG).

## 12 Vorgaben für das Budget 2019

### 12.1 Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile

Bei der Schätzung des Steuerertrags aus Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Steueranteile verweisen wir auf die Informationen des kantonalen Steueramtes. Bitte beachten Sie, dass sich die Berechnungen auf kantonale Durchschnittswerte stützen und die Gemeindeindividuellen Veränderungen nicht mitberücksichtigt sind.

### 12.2 Belastung von Investitionsausgaben in der laufenden Rechnung

Investitionsausgaben können im Einzelfall bis zu folgenden Beträgen der laufenden Rechnung belastet werden (Art. 13 FHGV):

– in Gemeinden mit weniger als 2'000 Einwohnern:	Fr.	30'000.00
– in Gemeinden mit 2'000 bis 5'000 Einwohnern:	Fr.	75'000.00
– in Gemeinden mit 5'001 bis 10'000 Einwohnern:	Fr.	150'000.00
– in Gemeinden mit über 10'000 Einwohnern:	Fr.	200'000.00

### 12.3 Abschreibung des Verwaltungsvermögens

Es besteht keine Verpflichtung für einen unterjährigen Beginn der Abschreibungen. Die erste Abschreibungsquote einer Investition wird spätestens im Jahr, das dem Jahr mit Beginn der Nutzung folgt, in die laufende Rechnung eingesetzt (Art. 10 FHGV).



## 12.4 Abschreibungen am Beispiel von Strassenbauprojekten

Gemäss Art. 111 Abs. 2 GG darf die Abschreibungsdauer eines Gutes höchstens 25 Jahre betragen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn das Departement des Innern die längere Abschreibungsdauer genehmigt. In der Praxis werden die degressiven Abschreibungen teilweise vom Saldo der einzelnen Funktionen berechnet. Die Abschreibungen werden somit nicht vom Einzelgut berechnet und die höchste Abschreibungsdauer wird dabei nicht berücksichtigt. Ab dem Jahr 2010 sind die gesamten Investitionen als Einzelgut zu führen und innert der vom Gesetz vorgeschriebenen Höchstdauer von 25 Jahren abzuschreiben.

Stand Jahr 2015:

Konto	Bezeichnung	in Prozent	Buchwert in Fr.	Nettoinvestition in Fr.	Abschreibung in Fr.	Buchwert in Fr.
1620	Gemeindestrassen 2014 und älter	15	4'000'000.-	1'000'000.-	600'000.-	4'400'000.-

Stand Jahr 2016:

Konto	Bezeichnung	in Prozent	Buchwert in Fr.	Nettoinvestition in Fr.	Abschreibung in Fr.	Buchwert in Fr.
1620	Gemeindestrassen 2014 und älter	15	3'400'000.-		510'000.-	2'890'000.-
1620	Gemeindestrassen 2015	15	1'000'000.-		150'000.-	850'000.-
1620	Gemeindestrassen 2016	15		1'000'000.-		1'000'000.-

Stand Jahr 2017:

Konto	Bezeichnung	in Prozent	Buchwert in Fr.	Nettoinvestition in Fr.	Abschreibung in Fr.	Buchwert in Fr.
1620	Gemeindestrassen 2014 und älter	15	2'890'000.-		433'500.-	2'456'500.-
1620	Gemeindestrassen 2015	15	850'000.-		127'500.-	722'500.-
1620	Gemeindestrassen 2016	15	1'000'000.-		150'000.-	850'000.-
1620	Gemeindestrassen 2017	15		1'000'000.-		1'000'000.-

USW.



## 12.5 Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind nur dann zwingend vorzunehmen, wenn Leistungen für eine Spezialfinanzierung oder zweckbestimmte Zuwendungen (Zinsen) erbracht oder von dieser bezogen werden. Andere interne Verrechnungen können verbucht werden, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung wesentlich sind (Art. 11 FHGV).

## 12.6 Zusätzliche Angaben im Anhang / Leasinggeschäfte

Die Leasingverbindlichkeiten sind nicht zu bilanzieren, aus Transparenzgründen aber im Anhang zur Jahresrechnung gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. h FHGV auszuweisen. Der Ausweis im Anhang beschränkt sich auf das Finanzierungsleasing (Investitionsrisiko beim Leasingnehmer).

## 13 Gesuch Übergangsausgleichsbeitrag

### 13.1 Fristen

- Der Ausgleichsbeitrag wird für das Budget provisorisch ermittelt. Die Gemeinden haben sich beim Amt für Gemeinden für einen Besprechungstermin bis spätestens 14. Januar 2019 anzumelden. Dem Amt für Gemeinden, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen, ist das Gesuch mit den vollständigen **Unterlagen spätestens sieben Arbeitstage vor dem vereinbarten Besprechungstermin** einzureichen.
- Die Besoldungen 2019 sind **bis spätestens 9. Januar 2019** einzureichen.
- Die Investitionsplanung 2019 bis 2023 (siehe Punkt 7.1) ist **bis spätestens 22. Januar 2019** einzureichen.
- Die Nachkalkulation der Rechnung 2018 der Elektrizitätsversorgung (siehe Punkt 5.8) ist bis spätestens 31. Januar 2019 einzureichen.

### 13.2 Gebotene Zusammenarbeit der Übergangsausgleichsgemeinden

Die Gemeinden sind nach Massgabe der Gesetzgebung zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit dem Staat und mit weiteren Gemeinwesen verpflichtet. Sie können im Rahmen der Gesetzgebung mit anderen Gemeinwesen freiwillig zusammenarbeiten, soweit die Zusammenarbeit dem öffentlichen Interesse dient und nicht gegen schützenswerte Interessen verstösst. Unterbleibt eine gebotene Zusammenarbeit, werden die daraus resultierenden Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt oder die Beiträge herabgesetzt.

Eine Gemeinde, die Übergangsausgleichsmittel bezieht, muss nachweisen, dass sie zumutbare eigene Anstrengungen unternimmt, um die künftige Steuerbelastung zu senken. **Sie hat dies in einem Bericht der zuständigen Stelle des Kantons darzulegen (Art. 44 VV zum FAG). Dieser Bericht ist vorgängig zur Budgetbesprechung dem Amt für Gemeinden einzureichen.**





Die Gemeinde ist bei der Gestaltung ihres Berichts frei. Aus dem Bericht muss jedoch klar ersichtlich sein, wie die konkreten Ziele, die eine künftige Senkung der Steuerbelastung ermöglichen, erreicht werden. Zum Beispiel (keine abschliessende Aufzählung):

- Projekte und deren aktueller Stand
- geplante vereinbarte «Schritte» mit Angabe eines verbindlichen, zeitlichen Rahmens
- finanzielle Auswirkungen auf Aufwand und Ertrag (kurz- und langfristig, aktueller Finanzplan)
- Gründe für einen nicht erfolgreichen Abschluss eines Projekts

Die Bestimmungen über den Übergangsausgleich werden sachgemäss auf die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Schulgemeinden angewendet. Ihre Anstrengungen sind in den Bericht der politischen Gemeinde zu integrieren.

Gemeinden, die sich bereits in einem eingeleiteten Vereinigungsprozess befinden, sind von der Berichterstattung ausgenommen (eine reine Absichtserklärung genügt nicht).

### 13.3 Beilagen

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Entwurf des Budgets 2019 inklusive der Schulgemeinden (Kontoanzeige-Übersicht mit sämtlichen Konten der funktionalen Gliederung [mit Saldo] und Gliederung nach Sachgruppen); VRSG-Kunden erstellen die Gliederung nach dreistelligen Sachgruppen so, dass auch sämtliche zugeordneten Kontensalden der Detailkonten in der Reihenfolge der funktionalen Gliederung aus der Liste ersichtlich sind.
- Steuerplan 2019
- Liste der neuen Ausgaben der laufenden Rechnung (Punkt 8, Budget 2019)
- Jahresrechnung 2018
- aussagekräftige Begründungen von erheblichen Abweichungen der Rechnung 2018 vom Budget 2018
- Verzeichnis der Rückstellungen gemäss Bestandesrechnung vom 31. Dezember 2018 (Sammelkonto 204)
- aktueller Finanzplan (in Abstimmung mit den unternommenen Anstrengungen laut Punkt 13.2)
- Bericht mit konkreten Zielen zur Senkung der zukünftigen Steuerbelastung